

Ämtliches Kreisblatt

für den

Kreis St. Goarshausen.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes, des Kreis Ausschusses sowie der Stadt- und Landgemeinden.

Wöchentliche Beilage zum Lahnsteiner Tageblatt.

Preise der Anzeigen und Reklamen: Wie im Hauptblatt. ::
Geschäftsstelle: Oberlahnstein, Hochstraße 8. ::
Druck und Verlag der Buchdruckerei Franz Schickel, Oberlahnstein
Für die Redaktion verantwortlich Ed. Schickel in Oberlahnstein

Nr. 1.

53. Jahrgang.

1915.

Verordnung.

Die unten bezeichneten, 1907 und 1908 in der Provinz Hessen-Nassau entdeckten Rebblausherde können nach erfolgter Durchführung der angeordneten Entseuchungs- und Vernichtungsmaßregeln nunmehr als rebblausfrei betrachtet werden.

Daher werden die von mir auf Grund der Gesetze vom 27. Februar 1878 (G.-S. S. 129), 23. März 1885 (G.-S. S. 97) und 6. Juli 1904 (R.-G.-Bl. S. 261) erlassenen Verordnungen vom

1. 20. November 1909 — 11 806 —, soweit der Herd Nr. 384/5 in der Gemarkung Wellmich in Betracht kommt,
 2. 12. November 1910 — 11 876 —, bezüglich der Herde Nr. 392 und 396 in der Gemarkung Hochheim, Nr. 394, 397, 399 bis einschl. 402, Nr. 403, bei diesem, soweit die Herdfläche nicht in den 1911er Herd Nr. 428 miteinbezogen ist, Nr. 404 und 405 in der Gemarkung Lorch und Nr. 395 in der Gemarkung Gaub,
- hierdurch aufgehoben.

Durch die nunmehr beseitigte Verordnung war der Bau von Reben auf, sowie die Entfernung von Erde und Dünger aller Art von den bezeichneten Bodenflächen bis auf Weiteres verboten. Diese Bodenflächen sind also von jetzt ab zu jeglicher Benutzung, insbesondere auch zum Wiederaufbau von Reben freigegeben.

Cassel, den 2. Dezember 1914.

Der Oberpräsident: Hengstenberg.

Beschluß.

Der Bezirksausschuß hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1914 beschlossen, bezüglich des Beginns der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen und der Einschränkung oder Aufhebung der Schonzeit für Dachse und wilde Enten es für das Jahr 1915 bei den gesetzlichen Bestimmungen zu belassen.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1914.

Der Bezirksausschuß.

Es ist uns aufgefallen, daß die sehr geringe Zahl der Witwengeld- und Waisenaussteueranträge in einem offenen Mißverhältnis zu der Zahl der eingegangenen Waisentenrentenanträge steht. Anscheinend ist den Witwen nicht genügend bekannt, daß sie auch Anspruch auf einmaliges Witwengeld und auf Waisenaussteuer für ihre Kinder (bei Vollendung des 15. Lebensjahres) haben, wenn sie den Nachweis führen, daß für ihre eigene Person mindestens 200 gültige Wochenbeiträge entrichtet sind. Ob die Beitragsleistungen durchweg als Pflichtversicherung oder teil-

weise, z. B. seit der Eheschließung, als freiwillige Weiterversicherung erfolgt sind, ist belanglos.

Wir ersuchen, die mit der Entgegennahme der Witwen- und Waisentenrentenanträge betrauten Beamten (insbesondere die Herren Bürgermeister) zu ersuchen, gelegentlich der Aufnahme dieser Anträge zugleich festzustellen, ob nicht auch die Voraussetzungen für den Anspruch auf Witwengeld und Waisenaussteuer gegeben sind. Bejahendenfalls würden die Antragsteller hierauf hinzuweisen sein.

Cassel, den 7. Dezember 1914.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau
In Vertretung: Dr. Schroeder.

Wird veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich in Zukunft im Sinne des zweiten Absatzes vorstehenden Schreibens zu verfahren.

St. Goarshausen, den 16. Dezember 1914.

Agf. Versicherungsamt des Kreises St. Goarshausen.
Der Vorsitzende Berg.

Militärische Vorbereitung der Jugend.

1. Zur Behebung von Zweifeln bemerkt das Kriegsministerium zu den Erlassen vom 19. 8. 1914 Nr. 869/8. 14. C 1 II. Angabe und 7. 9. 1914 Nr. 3019/8. 14. C 1 ergebenst, daß die militärische Vorbereitung der Jugend eine unmittelbare Vorschule für den Dienst im Heere und in der Marine sein soll. Sie muß also, will sie vollständig sein und ihren Zweck erfüllen, alle Kreise unseres Volkes umfassen.

Es sind deshalb Jugendliche, Führer und Helfer aller Vereinigungen zur Mitarbeit willkommen, die die Hingabe für das Vaterland, für Kaiser und Reich dazu veranlaßt. Eine Trennung nach Konfessionen, Lehranstalten oder ähnlichen Rücksichten steht nicht im Einklang mit der Kameradschaft, die alle Angehörigen unserer Wehrmacht verbinden und deshalb schon in die Herzen der Jugend gepflanzt werden soll.

2. Da der Schlußatz der „Richtlinien“ (Anlage 2 zum Erlaß vom 19. 8. 1914) Anlaß zu Anfragen gegeben hat, erscheint es zweckmäßig, dessen Erziehungsziel näher zu bestimmen.

Die heranwachsenden Jugendlichen sollen zu wehrreudigen, aufrechten, wahrhaftigen Charakteren entwickelt werden, die, stolz auf ihr deutsches Vaterland, jederzeit mit aller Kraft für seine Ehre einzutreten bereit sind. Eine parteipolitische Beeinflussung der Jugendlichen darf im Dienste der militärischen Vorbereitung nicht stattfinden.

Berlin W. 66, den 25. November 1914.

Kriegsministerium

In Vertretung: v. Wandel.

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen den 22. Dezember 1914.

Der Königliche Landrat.
Berg, Geheimer Regierungsrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nach Mitteilung der Kgl. Kreiskasse sind die, gemäß der Bekanntmachung vom 8. September d. Js. im amtlichen Kreisblatt Nr. 32, einzureichenden Abgangslisten zum größten Teil nicht eingegangen. Ich ersuche daher um künftige genaue Beachtung der vorgenannten Verfügung.

St. Goarshausen, den 23. Dezember 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.
St. 7020. Berg, Geheimer Regierungsrat.

Diesenigen Herren Bürgermeister des Kreises,
welche noch mit der Erledigung meiner Verfügung vom 26. April 1907 betr. die Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Rückstande sind, werden hiermit an die sofortige Erledigung derselben erinnert.

St. Goarshausen, den 23. Dezember 1914.

Der Königliche Landrat.
Berg, Geheimer Regierungsrat.

Die in Betracht kommenden Herren Bürgermeister werden hiermit auf die Einreichung der Waisenflegegeldlisten für das 4. Vierteljahr 1914 aufmerksam gemacht. Dabei bemerke ich, daß die Listen mit der Bescheinigung versehen sein müssen, daß die vertragmäßige Verpflegung und Erziehung der Waisen während der angegebenen Zeit erfolgt ist.

Der Bescheinigung ist das Gemeindefiegel beizubringen.
St. Goarshausen, den 23. Dezember 1914.

Der Königliche Landrat.
Berg, Geheimer Regierungsrat.

Die Herren Bürgermeister des Kreises

mache ich hiermit auf die Erledigung meiner Verfügungen vom 9. November 1905 L 7478 und vom 24. November 1909 betr. Zu- und Abgang ausländischer Arbeiter, aufmerksam.

St. Goarshausen, den 23. Dezember 1914.

Der Königliche Landrat.
Berg, Geheimer Regierungsrat.

Die Herren Bürgermeister des Kreises

ersuche ich, mir bis zum 2. Januar 1915 zu berichten, ob in ihren Gemeinden im Laufe des Jahres 1914 fischereipolizeiliche Uebertretungen zur Anzeige und Bestrafung gekommen sind, g. F. ist die vorgeschriebene Nachweisung einzureichen. (Vergl. Kreisblatt Nr. 149 vom 17. 12. 1892 und Nr. 122 von 1908.)

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

St. Goarshausen den 22. Dezember 1914.

Der Königliche Landrat.
Berg, Geheimer Regierungsrat.

Den Herren Bürgermeistern des Kreises wird in den nächsten Tagen ein Formular zur Nachweisung der für die Verteilung des Kreissteuerbedarfs für das Rechnungsjahr 1915 maßgebenden Steuerbeträge zugehen.

Ich ersuche diese Nachweisung unter Berücksichtigung der auf Seite 4 derselben vorgebrachten Anmerkungen nach dem Stande vom 1. Januar 1915 genau auszufüllen und bis zum 15. Januar 1915 wieder zurückzureichen.

St. Goarshausen, den 28. Dezember 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses:
Berg, Geheimer Regierungsrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Aus gegebener Veranlassung ersuche ich die Herren Bürgermeister des Kreises unter Hinweis auf meine Verfügung vom 20. Juli 1907, Nr. 5170, bei Ausbruch eines Brandes dem zuständigen Kreisbrandmeister und Gendarmen unverzüglich telegraphisch oder telephonisch Nachricht zu geben.

Ferner ist sobald mehr als zwei Häuser brennen oder

der Brand eine größere Ausdehnung anzunehmen droht, mir telegraphisch oder telephonisch Anzeige zu erstatten. Zu dieser Meldung an mich ist anzugeben wieviel Häuser vom Feuer ergriffen sind, sowie ob die Gefahr der Ausdehnung des Feuers beseitigt erscheint.

St. Goarshausen, den 28. Dezember 1914.

Der Königliche Landrat.
Berg, Geheimer Regierungsrat.

Von der Beschlagnahmeverfügung sind alle Häute von Ochsen, Kühen, Bullen und Rindern betroffen, sofern das Grängewicht der vollständigen Haut mindestens 10 Kilogramm beträgt. Die Sammlung von Häuten — auch von Ablederhäuten — durch Händler ist nach der Verfügung erlaubt, nicht aber die unmittelbare Abgabe der Häute an Gerbereien. Die Zuweisung muß unbedingt durch Vermittlung der Kriegsleder-Altien-Gesellschaft Berlin, Behrenstraße 46, nach Maßnahme des Verteilungsschlüssels erfolgen.

Dem Händler, der die Häute gesammelt hat, ist es unbenommen, bei der vorgeschriebenen Anmeldung seines Vororts Vorschläge wegen Zuweisung zu machen; seine Vorschläge werden berücksichtigt, soweit die vorgeschlagene Zuweisung nicht größer ist als die Häutemenge, welche der Betreffenden Gerberei nach dem Verteilungsschlüssel zusteht. Durch dieses Verfahren werden die früheren Geschäftsverbindungen nur in Ausnahmefällen gestört, auch wird hierdurch die Gefahr einer Weiterverbreitung von Seuchen nicht im geringsten erhöht.

Berlin, den 16. Dezember 1914.

Kriegsministerium.
Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
gez.: Dahlmann, Rathenau.

Betr. Familienunterstützung.

Es ist von einem Kreisamt zur Sprache gebracht worden, daß von Angehörigen der Personen des Verurteiltenstandes und des Landsturmes in vielen Fällen auch dann noch die Unterstützung auf Grund des Reichsgesetzes vom 28. 2. 1888/4. 8. 1914 Familienunterstützung erhoben wird, nachdem der Einberufene bereits zur Entlassung gekommen ist. Diese Unregelmäßigkeiten verursachen den Zivilbehörden unnötige Schreibarbeit, die in dieser überaus arbeitsreichen Zeit vermieden werden muß. Auch im Interesse der Einberufenen liegt es, daß Gebühren-Überhebungen nicht stattfinden, da oft die Zursückerstattung solcher Gebühren auf Schwierigkeiten stößt.

Die Ersatz-Truppenteile werden hiermit angewiesen, die Ortsbehörden von jeder Entlassung von Mannschaften unter Angabe des Namens, Datum und der Ort der Geburt sowie des Tages der Entlassung in Kenntnis zu setzen. Es empfiehlt sich, Postkarten mit Ueberdruck zu verwenden.

Frankfurt a. M., den 16. Dezember 1914.

Stellvertr. Generalkommando 18. Armeekorps.

Von Seiten des Generalkommandos.
Der Chef des Stabes, gez. de Graaff, Generalmajor.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich mit dem Ersuchen zu Kenntnis, jede diesbezgl. dort eingehende Benachrichtigung hier sofort zur Vorlage zu bringen.

St. Goarshausen, den 31. Dezember 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses:
Berg, Geheimer Regierungsrat.

Betrifft Kreisschweineversicherung.

In Gemäßheit der §§ 8 und 12 des Statuts für die Kreisschweineversicherung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Kreisausschuß beschlossen hat, den für 1914 gültig gewesenen Entschädigungstarif auch für das Jahr 1915 maßgebend sein zu lassen. Die Beiträge bleiben ebenfalls unverändert.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

St. Goarshausen, den 31. Dezember 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Berg, Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung

Die neueste Verordnung des Bundesrats vom 17. d. M. betreffend Festsetzung von Höchstpreisen und die behördliche Anordnung auf Uebertragung des Eigentums an Gegenständen, für welche Höchstpreise festgesetzt sind, bietet mir in Verbindung mit den mir aufgegebenen Vorbereitungen zu Requisitionen für Zwecke der Heeresverpflegung auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 Anlaß zu folgender Bekanntgabe:

Bisher ist es dank der umsichtigen und eifrigen Tätigkeit der unter Leitung der Landwirtschaftskammer gebildeten Kommission für Heeresverpflegung gelungen, allen Anforderungen der militärischen Stellen an Lieferungen im Interesse der Heeresverpflegung im Wege freihändigen Ankaufs im Regierungsbezirk in vollem Umfange gerecht zu werden.

Bei dem steigenden Bedarf und den zurzeit obwaltenden besonders schwierigen Einkaufsverhältnissen muß aber immerhin mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die für das Reich gebildete Zentralstelle für Heeresverpflegung, für welche die vorgenannte Kommission die Aufkäufe ausführt, sich genötigt sieht, die behördliche Anordnung von Zwangsverkäufen gemäß der eingangs bezeichneten Bundesrats-Verordnung in Anspruch zu nehmen oder schließlich auch den Militärbehörden die Deckung des Bedarfs durch Requisitionen auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes zu überlassen.

Die damit zweifellos verbundenen großen Unannehmlichkeiten, Weiterungen und Nachteile, hervorgerufen namentlich durch das Abschätzungsverfahren, können der davon in erster Linie betroffenen Landwirtschaft des Bezirks, weiterhin aber auch dem Getreidehandel u. anderen an der Lagerung von Getreide- und Futtermittelvorräten beteiligten Erwerbszweigen nur dann erspart werden, wenn es gelingt, den gesamten von den militärischen Stellen, angemeldeten Bedarf, soweit er im Regierungsbezirk überhaupt gedeckt werden kann, dem freihändigen Ankauf der für die Zentralstelle tätigen Kommission in vermehrtem Umfange zuzuführen. In erster Linie handelt es sich dabei zurzeit um die Haservorräte.

Dafür ist unbedingt Voraussetzung, daß die behördlich angeforderten monatlichen Vorratsmeldungen fortan vollständig zutreffend gemacht werden und daß ferner mit der freihändigen Hergabe der für die eigene Wirtschaft entbehrlichen Mengen nicht zurückgehalten wird.

Im dringenden eigenen Interesse aller hierbei beteiligten Kreise der Bevölkerung sehe ich mich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß nach der neuesten Verordnung des Bundesrats mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft wird, wer Vorräte von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht, also unter Anderem sie bei der vorgedachten monatlichen Vorratsmeldung anzugeben unterläßt. Ein Zurückhalten mit dem freihändigen Verkauf aber bietet dem Einzelnen angesichts der jederzeitigen Möglichkeit der Anordnung des zwangsweisen Verkaufs oder der militärischen Requisition keinerlei Vorteil. Insbesondere kann ein solcher Zwangsverkauf auch angeordnet werden für noch nicht ausgedrohenes Getreide.

Bei dieser Sachlage muß ich daher dringend empfehlen, die freihändige Ankaufstätigkeit für die Zentralstelle durch die dazu berufene Kommission, für deren Rechnung nach wie vor als Vertreter des Großhandels die Firma M. Eismann Sohn in Frankfurt a. M. und als Vertreter der ländlichen Genossenschaften die Zentraldarlehnskasse für Deutschland in Frankfurt a. M. den Ankauf besorgen, nachhaltig zu unterstützen.

Wiesbaden, den 22. Dezember 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Dr. von Meiser,

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
Betrifft: Die Berichtigung der Gemeindegliederlisten.

Ich mache darauf aufmerksam, daß nach § 9 der Landgemeinde-Ordnung sowie A 1, 5 und A 11, 2 der zweiten

Anweisung zur Ausführung der Landgemeinde-Ordnung die Liste der Gemeindeglieder und sonstigen Stimmberechtigten alljährlich im Monat Januar zu berichtigen ist. Nach erfolgter Berichtigung sind auf Grund derselben in den Gemeinden mit Gemeindevertretung die Wählerlisten für die Wahlen zur Gemeindevertretung neu aufzustellen und gemäß § 27 der Landgemeinde-Ordnung und A 11, 2 der zweiten Anweisung in der Zeit vom 15. bis 30. Januar (15 Tage lang) in einem vorher zur öffentlichen Kenntnis zu bringenden Raum auszulegen. Bei der Berichtigung der Gemeindegliederliste und der Renaussstellung der Wählerlisten sind die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindevahlen vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung Seite 185), sowie die von dem Herrn Regierungspräsidenten erlassenen besonderen Ausführungsbestimmungen zu dem genannten Gesetz genau zu beachten. Von den letzteren ist den Herren Bürgermeistern derjenigen Gemeinden, in denen eine Gemeindevertretung besteht, ein Abdruck seinerzeit zugesandt worden.

Werden gegen die Richtigkeit der angelegten Wählerliste Einsprüche erhoben, so ist darüber bis zum 15. Februar von der Gemeindevertretung zu beschließen. Der Beschluß ist demjenigen, welcher Einspruch erhoben hat, gegen Empfangsbcheinigung zuzustellen.

Die erfolgte Offenlage ist auf der Wählerliste zu bescheinigen.

Die neue Liste ist für die im Jahre 1915 fälligen Ergänzung- und die etwa notwendig werdenden Ersatzwahlen zur Gemeindevertretung maßgebend.

Eine Auslegung der berichtigten Gemeindeglieder-Liste hat weder in den Gemeinden, in denen eine Gemeinde-Vertretung nicht besteht, noch in den übrigen Gemeinden zu geschehen.

Bis zum 1. Februar l. J. ist mir anzuzeigen, daß die Wählerliste wie angeordnet offen gelegen hat und ob Einspruch gegen ihre Richtigkeit erhoben worden ist.

St. Goarshausen, den 28. Dezember 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses:

Berg, Geheimer Regierungsrat.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises!

In Lautert ist in einem Gehöft die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden. Ich ersuche die Ortspolizeibehörden, dem Viehverkehr und Viehhandel ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen, damit ein weiteres Umsichgreifen der Seuche vermieden wird. Etwaige Erkrankungs- oder Verdachtsfälle sind mir und dem Herrn Kreisierarzt zu Eltville sofort zu melden.

St. Goarshausen, den 2. Januar 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Heeresverwaltung bedarf für ihre Zwecke dringend größerer Mengen von Haser, und hat durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung die Lieferung von 6000 Zentnern Haser aus dem Kreise St. Goarshausen gefordert.

Die Lieferung muß umgehend erfolgen.

Die Beschaffung erfolgt gemäß der ergangenen Anordnungen durch Vermittlung des Handels.

Ich richte an alle Herren Landwirte, welche im Besitze von Haser sind, die dringende Aufforderung, ihre entbehrlichen Haservorräte sofort, spätestens bis zum 8. d. Mts., abends, an eine der nachbezeichneten Firmen, welche sich zur Lieferung an die Heeresverwaltung verpflichtet haben, zum Verkauf zu bringen.

Ich möchte die Herren Landwirte hierbei nicht im Zweifel lassen, daß ich den Haser sofort auf Grund des Gesetzes betreffend die Höchstpreise vom 17. Dezember 1914 requirieren muß, falls die erforderlichen Mengen dem Handel nicht zugeführt werden. Bemerkt wird, daß diejenigen, welche jetzt Haser in entsprechender Menge freiwillig liefern, eine Zwangslieferung nicht zu gewärtigen haben.

Die Herren Bürgermeister beauftrage ich, vorstehende Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Interessenten zu bringen und persönlich darauf hinzuwirken, daß den genannten Firmen reichlich Hafer zugeführt wird, damit Zwangslieferungen vermieden werden.

Der Verkauf von Hafer nach anderen Kreisen ist sofort zu untersagen.

Ramen der Firmen:

Adolf Aronthal, Rastätten; Wilhelm Gyll, Rastätten; Louis Leopold, Holzhausen; Moritz Strauß, Niehlen; Heinrich Gyll, Niehlen; Wilhelm Schild, Niehlen; Adolf Maus, Strüth; Richard Lang, Vogel; August Pleimes, Gemmerich; Carl Blum, Niederbachheim; Albert Morgenstern, St. Goarshausen; Georg Klein, St. Goarshausen; Philipp Colonius, St. Goarshausen; Karl Busch, Niederwallmenach; Anton Maus, St. Goarshausen; Martin Fuchs, Oberlahnstein.

St. Goarshausen, den 4. Januar 1914.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geh. Regierungsrat.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden in Abänderung des § 50 der Begepolizei-Verordnung vom 7. November 1899 (R.-M.-Bl. S. 418) folgende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Der Paragraph 50 der Begepolizeiverordnung vom 7. November 1899 erhält folgende Fassung:

„Dunghäusen und Vorratgruben dürfen an öffentlichen Wegen nur so angelegt werden, daß die Kante der Dunghäusen wenigstens 1 Meter, und daß der Böschungfuß der Ueberschüttung der Vorratgruben wenigstens 0,75 Meter von der Grenze des Begeeeigentums entfernt bleibt.

Es ist verboten, beim Anlegen der Dunghäusen und Gruben, sowie beim An- und Abfahren von Dung oder Vorräten die Wegegräben und Wegebanketts zu beschmutzen oder mit Ackererde zu bewerfen. Wenn eine solche Verunreinigung indes nicht zu vermeiden war, ist die Säuberung sofort auszuführen.“

Diese Polizeiverordnung tritt sofort nach Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Wiesbaden, den 25. November 1914.

Der Regierungspräsident.
von Meister.

Wird veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich hierauf besonders aufmerksam.

St. Goarshausen, den 19. Dezember 1914.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Für die gemäß § 2 des Statuts der Handwerkskammer vom 14. August 1899 demnächst auszuführenden Neuwahlen von Kammermitgliedern und deren Ersatzmänner ersuche ich mir bis zum 10. Januar 1915 ein Verzeichnis nach untenstehendem Muster über die in den einzelnen Gemeinden befindlichen Handwerkerinnungen und die nach § 103a Abs. 3 Ziff. 2 der Gewerbeordnung wahlberechtigten Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen einzureichen. Wahlberechtigt sind diejenigen Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen, welche aus selbstständigen Gewerbetreibenden bestehen und die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen, mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen und im Bezirk der Handwerker ihren Sitz haben, einerlei, ob der Bezirk der Innungen pp. über den Bezirk der betr. unteren Verwaltungsbehörde (Landratsamt) hinausgeht oder nicht.

Handwerker, die zugleich zweien oder mehreren wahlberechtigten Gewerbevereinen, oder sonstigen Vereinigungen

angehören, sind in jeder der betreffenden Vereinigungen an der Wahl zu beteiligen.

Als Handwerker sind nicht anzusehen z. B. Gastwirte, Gärtner, Musiker, Köche, Zahnkünstler, Zigarrenmacher u. Tabakspinner, Schiffer und Rechtskonsulente.

In Spalte 4 ist die Zahl der Mitglieder anzugeben; bei Gewerbevereinen usw. sind hierbei nur diejenigen Mitglieder zu zählen, die selbstständige Handwerker sind und keiner Innung angehören. Die Gesamtzahl der Mitglieder ist bei den Gewerbevereinen usw. in Spalte 6 einzutragen.

Bezüglich der Anzahl der Wahlstimmen, die in Spalte 5 angegeben sind, bemerke ich, daß jeder Wahlkörper (Innung oder Verein)

mit 20 und weniger Mitglieder = 1 Stimme

mit 21 bis 50 Mitglieder = 2 Stimmen

für je 50 weitere Mitglieder = 1 weitere Stimme hat. Mehr als 10 Stimmen stehen keinem Wahlkörper zu.

St. Goarshausen, den 29. Dezember 1914.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Laufende Nr.	Der Innungen und Gewerbevereine usw.				Gesamtzahl der Mitglieder (zu B)	Bewertungen
	N a m e	Sitz	Mitgliederzahl	Wahlstimmen		
1	2	3	4	5	6	7
	A. Handwerkerinnungen pp.					
	B. Gewerbevereine pp.					

An die Ortspolizeibehörden des Kreises!

Die Uebersichtskarte der vereinigten preussischen und hessischen Staatsseisenbahnen im Maßstab 1:600 000 (9 Blatt) ist in diesem Jahre in neu bearbeiteter Auflage erschienen. Die Karte kann durch die Simon Schropp'sche Landkartenhandlung, Berlin N. W., Dorotheenstraße 15, bezogen werden. Der Preis von 6 M für das Exemplar bleibt für den Bezug durch Staatsbehörden bestehen. Sonst kostet die Karte 8 M im Handel.

St. Goarshausen, den 24. Dezember 1914.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Die Wahl des Jakob Fuchs in Fachbach zum Bürgermeister der Gemeinde Fachbach an Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Schmitz ist von mir auf Grund des § 55 der Landgemeindeordnung bestätigt worden.

St. Goarshausen, den 4. Januar 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises!

Die Vornahme der regelmäßigen Gemeindefassenprüfung für das 4. Vierteljahr 1914 wird hiermit in Erinnerung gebracht und die Einreichung der diesbezügl. Protokolle bis zum 20. ds. Mts. bestimmt erwartet.

St. Goarshausen, den 5. Januar 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachungen.

Um eine ordnungsmäßige Erledigung der Verwaltungsgeschäfte zu ermöglichen, ist es erforderlich, den Verkehr mit dem Publikum für das Bürgermeistertum streng auf den Vormittag zu beschränken. Die Schreibstuben des Rathauses sind für die Bürgerschaft nur noch

von 9—1/1 Uhr

geöffnet. In den Nachmittagsstunden können Privatpersonen nur in dringenden Fällen oder auf Vorladung gehört werden.

Niederlahnstein, den 30. Dezember 1914.

Der Bürgermeister: Rody.